



► **Simone Baiker**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Marcus Richter, LL.M.\***  
Rechtsanwalt  
*\*Wirtschafts-/Steuerrecht*

Kaiserswerther Straße 263  
40474 Düsseldorf  
T (02 11) 58 65 156  
F (02 11) 58 65 158  
b-r@baiker-richter.de  
[www.baiker-richter.de](http://www.baiker-richter.de)

## Die Anforderungen an § 8 HwO (Ausnahmebewilligung) an die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sind großzügig auszulegen.

Nach § 8 HwO ist eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (Ausnahmebewilligung) zu erteilen, wenn die zur selbstständigen Ausübung des von dem Antragsteller zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ablegung einer Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach für den Antragsteller eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

Das Gesetz geht somit von zwei gleichwertigen Voraussetzungen aus. Zum einen den Nachweis der Befähigung, zum anderen den Ausnahmegrund. Erst wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, kommt eine Ausnahmebewilligung in Betracht.

Auch bei der Ausnahmebewilligung ist in gleicher Weise wie bei der Meisterprüfung die zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks erforderliche Befähigung unentbehrliche Voraussetzung.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat sich mit Beschluss vom 08.02.2008 – 4 A 576/04 – mit der Frage auseinandergesetzt, welche Anforderungen an die nachzuweisenden notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des § 8 HwO zu stellen sind und kommt zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen an die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten großzügig auszulegen sind.

### Es führt hierzu folgendes aus:

„Nach dem angefochtenen Urteil sind für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung "meistergleiche" Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich. Das erscheint nicht bedenkenfrei, auch wenn es der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht,

vgl. zuletzt BVerwG, Beschluss vom 1. April 2004 - 6 B 5.04 (PKH 1.04) -, GewArch 2004, 488 m. weit. Nachweisen.

Meistergleich bedeutet letztlich meisterlich bzw. meisterhaft mit allenfalls nur geringfügigen Abstrichen - wobei deren Umfang offen ist - und verlangt damit einen fast ebenbürtigen Qualitätsstandard, wie er in der Meisterprüfung nachzuweisen ist. Ob heute noch eine "meistergleiche" Befähigung im vorstehend verstandenen Sinne angesichts der geänderten Einstellung des Gesetzgebers,

vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/1206 S. 1, 2 u. 21; Honig, HwO, 3. Aufl. § 8 Rn. 8,

Die vorstehende Urteilsbesprechung soll lediglich eine Anregung für häufig auftretende Konflikte aufzeigen. Sie erhebt **keinen** Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere macht sie eine Beratung im Einzelfall nicht entbehrlich. **Nur eine umfassende, individuell auf die persönliche Situation abgestimmte Beratung kann dazu beitragen, eigene Interessen durchzusetzen und/oder drohende Schäden abzuwenden.**

und des Wortlauts des Gesetzes, nach dem "notwendige" Kenntnisse und Fertigkeiten für das zu betreibende zulassungspflichtige Handwerk verlangt werden, gefordert werden darf, bedarf näherer Prüfung. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang in seinem Beschluss vom 15. Dezember 2005 (1 BvR 1730/02, GewArch 2006, 71) ausgeführt:

„Obwohl hiernach der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insbesondere deshalb als gewahrt angesehen wurde, weil in § 8 HwO a.F. (damals noch § 7 Abs. 2 HwO) eine Ausnahmeregelung vorhanden war, die großzügig ausgelegt werden konnte, machte die Praxis - soweit ersichtlich - von dieser Möglichkeit nur zurückhaltend Gebrauch. Insbesondere erfolgte - trotz des insoweit offenen Gesetzeswortlauts - keine Anwendung des § 8 HwO a.F. zu Gunsten berufserfahrener Gesellen; gefordert wurden vielmehr in etwa meistergleiche Kenntnisse und Fähigkeiten, die regelmäßig durch Sachverständige im Wege einer Vergleichsprüfung festgestellt wurden.“

Diese Ausführungen sind möglicherweise dahin zu verstehen, dass das Bundesverfassungsgericht nicht nur hinsichtlich der Anerkennung eines Ausnahmefalls im Sinne der Vorschrift,

vgl. dazu die sog. Leipziger Beschlüsse, GewArch 2001, 123,

sondern gerade auch hinsichtlich der Anforderungen an die "notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten" im Hinblick auf Art 12 GG eine großzügige Auslegung einfordern will.“

#### **Fazit:**

Die Ausnahmewilligung nach § 8 HwO ist neben der Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO (sog. Altgesellenregelung) eine Möglichkeit, ein zulassungspflichtiges Handwerk ohne Meisterbrief auszuüben.

Gegenwärtig bestehen 41 zulassungspflichtige Handwerke. In den übrigen Handwerken und den handwerksähnlichen Gewerben sind zur Ausübung weder ein Meister- noch ein Gesellenbrief notwendig.

Im Einzelnen:

#### **Zulassungspflichtige Handwerke (Anlage A zur HwO):**

- 1 Maurer und Betonbauer
- 2 Ofen- und Luftheizungsbauer
- 3 Zimmerer
- 4 Dachdecker
- 5 Straßenbauer
- 6 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- 7 Brunnenbauer
- 8 Steinmetzen und Steinbildhauer
- 9 Stuckateure
- 10 Maler und Lackierer
- 11 Gerüstbauer
- 12 Schornsteinfeger
- 13 Metallbauer
- 14 Chirurgiemechaniker
- 15 Karosserie- und Fahrzeugbauer
- 16 Feinwerkmechaniker
- 17 Zweiradmechaniker
- 18 Kälteanlagenbauer
- 19 Informationstechniker
- 20 Kraftfahrzeugtechniker

Die vorstehende Urteilsbesprechung soll lediglich eine Anregung für häufig auftretende Konflikte aufzeigen.  
Sie erhebt **keinen** Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere macht sie eine Beratung im Einzelfall nicht entbehrlich.  
**Nur eine umfassende, individuell auf die persönliche Situation abgestimmte Beratung kann dazu beitragen, eigene Interessen durchzusetzen und/oder drohende Schäden abzuwenden.**

© 2011, RAe Baiker, & Richter

- 21 Landmaschinenmechaniker
- 22 Büchsenmacher
- 23 Klempner
- 24 Installateur und Heizungsbauer
- 25 Elektrotechniker
- 26 Elektromaschinenbauer
- 27 Tischler
- 28 Boots- und Schiffbauer
- 29 Seiler
- 30 Bäcker
- 31 Konditoren
- 32 Fleischer
- 33 Augenoptiker
- 34 Hörgeräteakustiker
- 35 Orthopädietechniker
- 36 Orthopädienschuhmacher
- 37 Zahntechniker
- 38 Friseure
- 39 Glaser
- 40 Glasbläser und Glasapparatebauer
- 41 Vulkaniseure und Reifenmechaniker

### **Zulassungsfreie Handwerke (Anlage B zur HwO)**

- 1 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- 2 Betonstein- und Terrazzohersteller
- 3 Estrichleger
- 4 Behälter- und Apparatebauer
- 5 Uhrmacher
- 6 Graveure
- 7 Metallbildner
- 8 Galvaniseure
- 9 Metall- und Glockengießer
- 10 Schneidwerkzeugmechaniker
- 11 Gold- und Silberschmiede
- 12 Parkettleger
- 13 Rolladen- und Jalousiebauer
- 14 Modellbauer
- 15 Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
- 16 Holzbildhauer
- 17 Böttcher
- 18 Korbmacher
- 19 Damen- und Herrenschnneider
- 20 Sticker
- 21 Modisten
- 22 Weber
- 23 Segelmacher
- 24 Kürschner
- 25 Schuhmacher
- 26 Sattler und Feintäschner
- 27 Raumausstatter
- 28 Müller
- 29 Brauer und Mälzer
- 30 Weinküfer
- 31 Textilreiniger
- 32 Wachszieher

Die vorstehende Urteilsbesprechung soll lediglich eine Anregung für häufig auftretende Konflikte aufzeigen.  
 Sie erhebt **keinen** Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere macht sie eine Beratung im Einzelfall nicht entbehrlich.  
**Nur eine umfassende, individuell auf die persönliche Situation abgestimmte Beratung kann dazu beitragen, eigene Interessen durchzusetzen und/oder drohende Schäden abzuwenden.**

© 2011, RAe Baiker, & Richter

- 33 Gebäudereiniger
- 34 Glasveredler
- 35 Feinoptiker
- 36 Glas- und Porzellanmaler
- 37 Edelsteinschleifer und -graveure
- 38 Fotografen
- 39 Buchbinder
- 40 Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker
- 41 Siebdrucker
- 42 Flexografen
- 43 Keramiker
- 44 Orgel- und Harmoniumbauer
- 45 Klavier- und Cembalobauer
- 46 Handzuginstrumentenmacher
- 47 Geigenbauer
- 48 Bogenmacher
- 49 Metallblasinstrumentenmacher
- 50 Holzblasinstrumentenmacher
- 51 Zupfinstrumentenmacher
- 52 Vergolder
- 53 Schilder- und Lichtreklamehersteller

### **Handwerksähnliche Gewerbe (Anlage B zur HwO)**

- 1 Eisenflechter
- 2 Bautrocknungsgewerbe
- 3 Bodenleger
- 4 Asphaltierer (ohne Straßenbau)
- 5 Fuger (im Hochbau)
- 6 Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
- 7 Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
- 8 Betonbohrer und -schneider
- 9 Theater- und Ausstattungsmaler
- 10 Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
- 11 Metallschleifer und Metallpolierer
- 12 Metallsägen-Schärfer
- 13 Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
- 14 Fahrzeugverwerter
- 15 Rohr- und Kanalreiniger
- 16 Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
- 17 Holzschuhmacher
- 18 Holzblockmacher
- 19 Daubenhauer
- 20 Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
- 21 Muldenhauer
- 22 Holzreifenmacher
- 23 Holzschindelmacher
- 24 Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
- 25 Bürsten- und Pinselmacher
- 26 Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
- 27 Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
- 28 Fleckteppichhersteller

Die vorstehende Urteilsbesprechung soll lediglich eine Anregung für häufig auftretende Konflikte aufzeigen.  
 Sie erhebt **keinen** Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere macht sie eine Beratung im Einzelfall nicht entbehrlich.  
**Nur eine umfassende, individuell auf die persönliche Situation abgestimmte Beratung kann dazu beitragen, eigene Interessen durchzusetzen und/oder drohende Schäden abzuwenden.**

© 2011, RAe Baiker, & Richter

- 29 Klöppler
- 30 Theaterkostümnäher
- 31 Plisseebrenner
- 32 Posamentierer
- 33 Stoffmaler
- 34 Stricker
- 35 Textil-Handdrucker
- 36 Kunststopfer
- 37 Änderungsschneider
- 38 Handschuhmacher
- 39 Ausführung einfacher Schuhreparaturen
- 40 Gerber
- 41 Innerei-Fleischer (Kuttler)
- 42 Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
- 43 Fleischzerleger, Ausbeiner
- 44 Appreteure, Dekateure
- 45 Schnellreiniger
- 46 Teppichreiniger
- 47 Getränkeleitungsreiniger
- 48 Kosmetiker
- 49 Maskenbildner
- 50 Bestattungsgewerbe
- 51 Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
- 52 Klavierstimmer
- 53 Theaterplastiker
- 54 Requisiteure
- 55 Schirmmacher
- 56 Steindrucker
- 57 Schlagzeugmacher

Mit der Reform der Handwerksordnung im Jahre 2004 wurde zwar das Meisterbriefserfordernis in vielen Handwerken abgeschafft und mit der Einführung der sog. Altgesellenregelung die Existenzgründung im Handwerk ohne Meisterbrief erleichtert. Dennoch sind viele rechtliche Einzelheiten nach wie vor ungeklärt und gerade in den zulassungspflichtigen Handwerken erfolgt oftmals eine zu restriktive Handhabung bei der Erteilung von Ausnahmerechtigungen und -bewilligungen. Gleichfalls wird gegen viele selbständige Handwerker häufig unrechtmäßig und vorschnell der Vorwurf der Schwarzarbeit erhoben.

Wir helfen Ihnen bundesweit bei Schwierigkeiten mit den Handwerkskammern und Ordnungsbehörden und begleiten Sie bei der Existenzgründung im Handwerk.